

## Begebenheit 3

### Einkommen aus Betteln

Sehr geehrter Herr Landesrat Krauch,  
liebe Leserinnen und Leser,

da ich schriftlich angefragt wurde, wie denn eine solche Fehlinformation über das Einkommen von Bettlerinnen der Bürgermeisterin von Tornpirn geschehen könne, habe ich ein Beispiel aus der heutigen Besprechung mit der Bürgermeisterin wegen den Diskriminierungen von Armutsmigranten am Morgen genommen und werde es im Folgenden schildern:

Die Bürgermeisterin von Tornpirn meinte mi gegenüber, dass die Armutsmigranten recht gut mit Betteln verdienen, weil sie die Strafen immer „sehr locker“ bezahlen könnten. Im Anhang sende ich einen Beitrag der Stadtpolizei Tornpirn vom Donnerstag, 7. April, aus der Beilage zu den Vorlalleberger Nachrichten (VN), Tornpirn, S. 6, in der genau dieselbe Meinung von der Stadtpolizei vertreten wird. Ich habe die Bürgermeisterin direkt darauf angesprochen, ob sie diesen VN-Beitrag kennt, sie hat verneint.

Ich habe ihr dann erklärt, dass genau an diesem Tag, als der Beitrag erschienen ist, ein Polizist aus dieser Stadtpolizei Tornpirn vor dem Landesverwaltungsgericht in Pregenz aussagen musste und ich ihn genau zu diesem Thema befragt habe (nicht zum ersten Mal!) und dies auch protokollieren habe lassen (ist also ein Beweismittel). Als Zeuge ist er zur Wahr-

heit verpflichtet und für einen Polizisten hat eine Falschaussage sehr strenge Konsequenzen.<sup>1</sup> Nun hat dieser Polizist der Stadtpolizei, der einer der eifrigsten „Zigeunerjäger“ in Tornpirn ist, ausgesagt, dass ein Bettler in Tornpirn am Tag höchstens 15 Euro verdient, wenn es ganz gut läuft 20 Euro. Also von wegen, dass dies sehr lukrativ ist. Nimmt man einen Schnitt von 10 bis 12 Euro an, so hat ein Bettler (meist Frauen, weil Männer kriegen sehr viel weniger) etwa 300 bis 360 Euro pro Monat, die sehr „Sympathischen“ vielleicht 450. Also kaum genug zum Leben.

Ich habe der Bürgermeisterin erklärt wie es abläuft, wenn die Polizei kommt und jemanden wegen der Nichtbezahlung einer Verwaltungsstrafe mitnehmen will und wie es gesehen kann, dass dann plötzlich in kürzester Zeit das geforderte Geld da ist. Es werden dann nämlich alle Familienmitglieder, andere Familien, Freunde und Bekannten angebettelt, etwas beizutragen und die meisten machen das auch. Allerdings ist dieses finanzielle Unterstützen mit einer sehr strengen Rückzahlungsverpflichtung verbunden. Wenn es gar nicht geht, weil z. B. zu viel zu bezahlen ist, dann werden auch Kredithaie in Anspruch genommen. Diese geben das Geld natürlich nicht aus Freundlichkeit, sondern gegen enorme Zinsen und sind auch nicht sehr freundlich beim Geldeintreiben.

So funktioniert das in der Realität. Von der Tornpirner Stadtpolizei wird jedoch, obwohl sie es besser weiß (wie ja schon die Aussage des Stadtpolizisten vor dem Landesverwaltungs-

---

<sup>1</sup> Zumindest in der Theorie, denn in Absurdistan werden Polizisten nur sehr selten vor Gericht gestellt und noch viel seltener bestraft, wie erst vor Kurzem eine wissenschaftliche Studie festgestellt hat (siehe Begebenheit 47).

gericht gezeigt hat), in der Zeitung (und vermutlich gegenüber der Bürgermeisterin und anderen) behauptet, dass diese Armutsmigranten „*sehr gut verdienen*“. Der Stadtpolizeikommandant von Pregenz hat sich vor einigen Monaten in der lokalen VN-Beilage sogar dazu verstiegen zu behaupten, dass eine Bettlerin mit Kind 3.000 bis 4.000 Euro pro Monat verdiene.

Also wenn dies wahr wäre, ginge ich ab morgen auch betteln, habe ich der Bürgermeisterin erklärt, weil um 3.000 bis 4.000 Euro netto zu verdienen, muss ich ein doppelt so hohes Einkommen haben. Das ist also einfach nachzuvollziehender Quatsch, den einige dieser Experten von sich geben. Viele einfache Gemüter und insbesondere Politiker aller Couleur und leider auch genügend Richter glauben diesen aber gerne und ohne nachzudenken. Vielleicht weil es ihre eigenen Vorurteile bestätigt? Vielleicht weil es in der Zeitung steht?

Wenn die Bürgermeisterin daher noch mehr Informationen von einigen aus der Stadtpolizei und ähnlichen Experten bezieht, dann kann sie sich natürlich kein richtiges Bild von der Situation machen. Mit den Armutsmigranten spricht sie ja nicht persönlich, auch nicht mit den Sozialarbeitern vor Ort.

Eine andere Beispiel, das mir gerade heute ins Haus kam. Die Polizei im Oberland schüchtert derzeit (2017) Armutsmigranten ein und behauptet ihnen gegenüber, dass sie alle eh bald abgeschoben werden. Dies im genauen Wissen, dass Unions-

bürger aus Absurdistan<sup>1</sup> nicht ohne Weiteres abgeschoben werden können und dafür sehr strenge Regeln gelten, solange sich die Betroffenen nicht etwas wirklich Relevantes zuschulden kommen lassen haben. Und Verwaltungsstrafen, auch wenn es viele sind, reichen für eine Abschiebung nicht aus, wie der EuGH bereits mehrfach und eindeutig judiziert hat.

Dies ist natürlich auch der Polizei in Vorlalleberg bekannt, dennoch wird versucht auf diese Weise Druck zu erzeugen.

Nun sind Desinformation und Lüge im Krieg ja nichts Neues, es stellt sich natürlich die Frage, muss Solches auch in friedlichen Zeiten durch die Stadtpolizei bzw. die Bundespolizei in Vorlalleberg erfolgen?

SG, der Menschenrechtsverteidiger

---

<sup>1</sup> Absurdistan – dessen Teil Vorlalleberg ist – ist ein streng geheimes Mitglied der Europäischen Union, dessen Lage nicht genau bekannt ist. Seine Politiker sind sehr laut und bekannt in der EU, leider nicht zum Vorteil von Absurdistan.

## Begebenheit 4

### Betteln mit Kind

Sehr geehrter Herr Landesrat Krauch,

eine Armutsmigrantin X wurde von der Bundespolizei in Pludenz beschuldigt, mit einem Baby gebettelt zu haben und dafür auch angezeigt. Die zweite Anzeige, die nun eingestellt wurde, hatte sich gegen Frau Y gerichtet, die nur neben dieser Frau X mit Baby gesessen und sonst nichts getan hatte. In der Anzeige selbst stand nur, dass die beschuldigte Frau Y neben dem Kleinkind auf dem Boden gesessen war. Jegliche Hinweise auf Betteln fehlten. Dennoch erfolgte eine Anzeige gegen Frau Y wegen Bettelns mit einem Kleinkind und die BH Pludenz setzte eine Strafe von 200 Euro nach § 7 Abs 1 lit. b) des Landes-Sicherheitsgesetzes Vorlalleberg fest, wobei allen Beteiligten klar war, dass Frau Y kein Einkommen hat. 200 Euro Strafe für eine Frau, die gar kein Kind bei sich hatte, die nicht bettelte und die nachweislich kein Geld hat! Dies ist kein Einzelfall, Strafen bis 350 Euro auch für Mütter mit Kindern sind die Regel, nicht die Ausnahme.

Vor Kurzem fand dazu auch eine Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht in Vorlalleberg statt. Es wurde (wieder einmal) eine Mutter bestraft, weil sie ihr wenige Wochen altes Baby beim Betteln dabei hatte. Was hätte die Mutter auch anderes tun sollen mit dem Baby? Jede Hilfe für Mütter mit Kindern wird Armutsmigranten meines Wissens bis heute ja von der Vorlalleberger Landesregierung und den Gemeinden

in Vorlalleberg – mit Unterstützung der „Grünen“ in der Regierung – verweigert.

Es wurde zwar in der Vergangenheit groß öffentlich verbreitet, die Bestrafung von Müttern, die ihre Kinder beim Betteln „mitführen“, würde zum Schutz der Kinder erfolgen und auch der Antrag der Vorlalleberger Sozialdemokraten, aufgrund dessen das Sicherheitspolizeigesetz 2015 diesbezüglich verschärft (!) wurde, erfolgte angeblich „zum Schutz der Kinder“. – In der Realität wurde die Bestimmung dazu genutzt, die Mütter mit Kindern unverhältnismäßig zu bestrafen (§ 19 VStG).

Sowohl die Auswirkung einer solchen Gesetzesverschärfung als auch deren naheliegender Missbrauch waren den Vorlalleberger Sozialdemokraten bekannt, denn ich habe mit deren Chefin<sup>1</sup>, Tovarka Richtiglunger, noch am Abend bevor sie den Antrag im Landtag einbrachte, gesprochen und ihr erklärt, dass so vor allem arme Mütter mit Kinder bestraft würden und sie als „rote“ Politikerin mit diesem Antrag nur der erzkonservativen Mehrheitspartei diene. Hat die Chefin der Vorlalleberger Sozialdemokraten aber nicht interessiert. Interessiert sie bis heute nicht.<sup>2</sup>

Im vorliegenden Fall wurde die Mutter mit Baby von der städtischen Sicherheitswache in Pludenz wegen Bettelns unter Mitführung eines Kindes angezeigt. Und weil es der Bezirkshauptmannschaft offensichtlich noch nicht genug war, wurde

---

<sup>1</sup> Heute auch Gesundheitsministerin auf Bundesebene. Wie lange ist noch sehr ungewiss.

<sup>2</sup> Siehe nähere Ausführungen in Begebenheit 7.

die Mutter – ohne eine solche weitere Anzeige durch die Sicherheitswache – auch gleich noch wegen Bettelns entgegen der Bettelverordnung von Pludenz mitangezeigt.

Für jedes einzelne Delikt wurde eine Strafe von 450 Euro festgesetzt – gesamt also 900 Euro.

900 Euro (für Leute wie mich, die immer noch in Schillingen denken: das sind 12.384,27 Schilling) für eine Mutter mit Kind, die nichts hat und eben gerade deswegen betteln muss!

Das Landesverwaltungsgericht hat die BH Pludenz dann ausdrücklich zum Verfahren geladen und mitgeteilt, dass das Erscheinen eines Behördenvertreters erforderlich sei.

Das hat die BH Pludenz aber ganz und gar nicht interessiert, wie es scheint, weil gekommen ist niemand. Dies ist auch kein Einzelfall, seit der Verfassungsgerichtshof (VfGH) das Urteil „Karelin“<sup>1</sup> des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in seiner Weisheit in der Anwendung für Absurdistan „verwässert“ hat. Seither sind einige Mitarbeiter der BHs im Land der Meinung, sie müssten auch einer solchen Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes nicht mehr nachkommen. Weil der VfGH eben solche Relativierungen macht und solches Verhalten dadurch unterstützt?

Die Fragen, die das Gericht und ich an den Behördenvertreter zu stellen gehabt hätten, sind daher ungestellt geblieben und dies, obwohl in Artikel 6 EMRK das Recht auf ein faires Ver-

---

<sup>1</sup> Application no. [926/08](https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-141418%22%5D%7D), Mikhail Yuryevich KARELIN against Russia, lodged on 19 November 2007 (<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-141418%22%5D%7D>).

fahren normiert ist. Interessiert aber in Vorlalleberg niemanden.

SG, der Menschenrechtsverteidiger



### Meldegesetz für Minderjährige

Sehr geehrter Herr Landesrat Krauch,

in einer inzwischen abgeschlossenen Rechtssache habe ich ein 15-jähriges Roma-Mädchen – wie immer ehrenamtlich – vertreten, weil diese von der Stadtpolizei Tornpirn angezeigt wurde, weil sie angeblich gegen das Meldegesetz verstoßen habe. Das Mädchen habe sich nämlich nicht innert drei Tage an ihrem neuen Wohnsitz angemeldet.

In § 7 Abs 2 Meldegesetz 1991 steht dazu eindeutig und auch für einen Vorlalleberger sowie für einen Exekutivbeamten eigentlich wohl verständlich: *„Die Meldepflicht für einen Minderjährigen trifft, wem dessen Pflege und Erziehung zusteht. Nimmt ein Minderjähriger nicht bei oder mit einem solchen Menschen Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber.“*

Jetzt würde ich daraus den Schluss ziehen, dass sich dieses 15-jährige Mädchen gar nicht anmelden musste, weil es von Gesetzes wegen dazu nicht verpflichtet ist. Sie auch?

- Dies hat aber die Stadtpolizei Tornpirn nicht so gesehen;
- auch die BH Tornpirn hat dies nicht so gesehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Tornpirn hat eine Strafverfügung erlassen, dann, nach dem fristgerechten Einspruch – in dem bereits auf § 7 Abs 2 Meldegesetz und die Minderjährigkeit

hingewiesen wurde – ein Straferkenntnis und erst das Landesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 9. Mai 2016 festgestellt: *„Aufgrund der Gesetzeslage trifft bzw. traf die Meldepflicht nicht die minderjährige Beschwerdeführerin, sondern die erziehungsberechtigte Person“*.

Wenn ich den Bezirkshauptmann von Tornpirn wieder auf diese Sache, wie zuvor auf das Einsperren von Minderjährigen unter 16 Jahren, hinweisen würden (siehe Begebenheit 2), was meinen Sie, würde er sagen? Dass dies (wieder) ein Fehler einer Sachbearbeiterin war? Und dass nun (wieder) ein Vier-Augen-Prinzip eingeführt wird?

Wie ich bereits öffentlich geäußert habe, *„stinkt der Fisch immer zuerst am Kopf“*. Und ich meine damit nicht den Bezirkshauptmann von Tornpirn, der für mich nur ein sehr braver Diener der erzkonservativen Partei ist. Ebenso sind auch die Sachbearbeiter der BH Tornpirn nicht an „dieser Geschichte“ schuld.

Übrigens: Das Ganze hat den Steuerzahler zumindest 5.000 Euro gekostet. Sie kennen bestimmt Artikel 7 Abs 8 der Vorlalleberger Landesverfassung: *„Alle Organe des Landes sind zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet.“* Und § 45 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz<sup>1</sup> des Landes Absurdistan heißt es:

---

<sup>1</sup> Seltsamerweise ist dies fast wortgleich mit dem Verwaltungsstrafgesetz der Republik Österreich.

*„Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn*

- 1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;*
- 2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;*
- 3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;*
- 4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;*
- 5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;*
- 6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.“*

Frage zum Wochenende an Sie, Herr Landesrat Krauch: Was könnte der Grund sein, dass in Vorlalleberg Polizisten und Behörden gegen den klaren Gesetzeswortlaut verstoßen? Und da hat doch der Landeschef von Vorlalleberg (ähnlich in Österreich der Landeshauptmann) im Oktober 2015 öffentlich und wortgewaltig verkündet, dass auch die Roma sich an die Gesetz halten müssen. Gilt das für die ihm unterstellten Behörden nicht? Oder drückt der Landeschef da die Augen zu?

## Begebenheit 6

### Änderung eines Tatvorwurfs – alles ist möglich

Sehr geehrter Herr Landesrat Krauch,

die BH Pludenz hat am 17. Mai 2016 ein Verfahren gegen eine Minderjährige eingestellt. Das Mädchen ist 14 Jahre alt. Sie gehört der ethnischen Minderheit der Roma an. Sie ist übrigens eines der Kinder, welches gerne bei uns in die Schule gehen würde, aber wegen der seltsamen Gesetze in Vorarlberg und Absurdistan nicht darf.

Zur Sache: Zuerst wurde das Mädchen von der Polizei beschuldigt, im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung gebettelt zu haben (Verstoß gegen § 8 Landes-Sicherheitsgesetz<sup>1</sup>). Es wurde eine entsprechende Strafverfügung von der BH Pludenz erlassen.

Nachdem ich für das Mädchen Einspruch erhoben habe, wurde die Anzeigerin einvernommen. Es ist dies eine Marktleiterin einer Billig-Lebensmittelmarktkette in Pludenz.

Nun stellte sich plötzlich heraus, dass diese die Polizei verständigt und Anzeige erhoben hatte, weil das 14-jährige Mädchen keinen Ausweis bei sich hatte, während es Zeitungen auf dem Privatparkplatz der Lebensmittelkette verkauft haben soll.

---

<sup>1</sup> Seltsamerweise ist dies fast wortgleich mit dem Sicherheitsgesetz des Landes Vorarlberg. Was es nicht für Zufälle gibt 😊

Dies geht zwar die Marktleiterin gar nichts an – aber nun ja. Das ist eben Vorlalleberg und in keinem anderen Land der Welt würde jemand so etwas machen.

Auch die Polizei hätte, wenn dies etwa in Österreich geschehen wäre, gemäß Artikel 13 Staatsgrundgesetz 1867 (StGG) und anderen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen überhaupt keine Möglichkeiten, etwas zu unternehmen, weil es grundsätzlich keinen Ausweis braucht, um Zeitungen auf dem privaten Parkplatz einer Billig-Lebensmittelmarktkette zu verkaufen. Siehe dazu auch den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 und den Staatsvertrag zu Wien, Artikel 6, sowie Artikel 10 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention – über den Schutz der Pressefreiheit und des Vertriebes von Printmedien.

Da zudem, wenn dies etwa in Österreich geschehen wäre, gemäß Artikel 10 Abs 1 Z 6 der österreichischen Bundesverfassung, die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Pressewesens ausschließlich in die Kompetenz des Bundes fällt, ist auch bereits aus diesem Grund jede Einschränkung des Pressewesens durch ein Landes-Sicherheitsgesetz, direkt oder indirekt, abstrakt oder potenziell, unzulässig und verfassungswidrig.

#### Was aber besonders interessant ist:

Zwischen der Meldung der Marktleiterin an die Polizei, weil das Mädchen angeblich keinen Ausweis zum Zeitungsverkauf gehabt habe und der Anzeige der Polizei an die Bezirksverwaltungsbehörde (BH), änderte sich plötzlich der Tatvorwurf

und wurde zum Betteln durch „*Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung*“ nach § 8 Landes-Sicherheitsgesetz.

Ist dies nicht sehr seltsam? Oder wie sehen Sie das, Herr Landesrat Krauch?

Einer, der kein Freund der Polizei ist, könnte hier – ganz zaghaft natürlich nur – an einen Amtsmissbrauch denken. Aber natürlich nur kurz. Denn die Polizei in Vorlalleberg tut so etwas sicher nicht!

Und ich bin mir sicher (als gelernter Absurdistaner und in allen deutschsprachigen Ländern tätiger Rechtsanwalt), die Polizei wird sehr gut erklären können, wie es zu diesem Missverständnis kam und dass es sich natürlich nicht um Amtsmissbrauch handelt.

Nachdem ich für das 14-jährige Mädchen auch zu diesem neuen oder eigentlich ursprünglichen Vorwurf, nämlich dass sie keinen Ausweis zum Zeitungsverkauf dabei hatte, Stellung nahm, wurde das Strafverfahren schließlich nach § 45 Abs 1 VStG von der BH Pludenz eingestellt.

Dass die BH Pludenz übrigens im gesamten Verfahren der minderjährigen Beschuldigten die Akteneinsicht verweigert hat, gibt dem Ganzen einmal mehr eine etwas seltsame Note.

Soviel nochmals bezüglich der Mahnung des Landeschefs von Vorlalleberg vom Oktober 2016, dass auch die Roma sich an die hier geltenden Gesetze zu halten haben.

SG, der Menschenrechtsverteidiger